

# Famulaturvertrag

*(Bitte in Blockschrift ausfüllen)*

Zwischen (Name und Adresse) als Famulaturausbildner/in

und (Name und Adresse) als Famulaturstudierende/r

Als Famulaturstudierende im Sinne dieses Vertrags gelten alle, die im Rahmen des Pharmazie-Studiums ihre Famulatur absolvieren.

Als Famulaturausbildner/in gelten die verantwortlichen Apotheker/innen, die Famulaturstudierende ausbilden.

**Hinweis:** Ab dem Herbstsemester 2023/2024 (Stichtag Semesterbeginn: 18. September 2023) wird die obligatorische Famulatur von vier auf zwei Wochen verkürzt (10 statt 20 Arbeitstage). Alle Studierenden, die nach diesem Datum die Famulatur für das Erlangen ihres Bachelor-Abschlusses absolvieren, profitieren somit von dieser Verkürzung.

Die Famulatur umfasst 10 Arbeitstage (bzw. bis zum 17.9.2023 20 Arbeitstage),

beginnt am \_\_\_\_\_ und endet am \_\_\_\_\_.

Ein allfälliger zweiter Teil beginnt am \_\_\_\_\_ und endet am \_\_\_\_\_.

Sie findet in der Apotheke \_\_\_\_\_ statt.

Der/Die Famulaturausbildner/in ist verpflichtet, den/die Famulaturstudierende/n in das gesamte Spektrum der Offizintätigkeiten einzuführen, resp. einen Einblick in die Spitalpharmazie zu gewährleisten und die hierfür notwendigen Hilfsmittel zur Verfügung zu stellen (Famulaturheft, Fachliteratur, usw.).

Der/Die Famulaturausbildner/in verpflichtet sich, die Grundsätze der vom Schweizerischen Apothekerverband pharmaSuisse herausgegebenen «Weisungen für die Famulatur» zu befolgen.

Der/Die Famulaturausbildner/in muss sicherstellen, dass der/die Famulaturstudierende für die Dauer der Famulatur gegen Nicht-Betriebsunfall und Betriebsunfall versichert ist (obligatorische Versicherung UVG, Artikel 1.1 gegen Unfall (BU/NBU)).

Der/die Famulaturstudierende wird unter Aufsicht des Famulaturausbildners / der Famulaturausbildnerin bzw. dessen Stellvertretung entsprechend seinem/ihrer Kenntnis- und Wissensstand in alle pharmazeutischen Kerntätigkeiten eingeführt. Weder Famulaturstudierende noch Famulaturausbildner/in werden für die damit verbundenen Leistungen entschädigt.

Der/die Famulaturstudierende ist verpflichtet, den Weisungen des Famulaturausbildners / der Famulaturausbildnerin bzw. dessen Stellvertretung Folge zu leisten. Der/die Famulaturstudierende hat über alle Vorkommnisse in der Apotheke sowie über alle Informationen, die den Apothekenbetrieb oder das Verhältnis der Apotheke zu Kund/innen, Lieferant/innen etc. betreffen, Stillschweigen zu wahren (Geheimhaltungspflicht). Zudem hat er oder sie über sämtliche Informationen der Kund/innen Stillschweigen zu wahren (Berufsgeheimnis). Er oder sie bleibt auch nach Beendigung der Famulatur zur Verschwiegenheit verpflichtet, soweit es zur Wahrung berechtigter Interessen der Famulatur-Apotheke bzw. der weiteren betroffenen Parteien erforderlich ist.

Die Arbeitszeit beträgt                      Stunden pro Woche, verteilt auf 5 Arbeitstage.

Ort und Datum

Der/Die Famulaturausbildner/in

Der/Die Famulaturstudierende

Dieser Vertrag wird in zwei Exemplaren ausgestellt:

- 1 Exemplar zuhanden des Famulaturausbildners/der Famulaturausbildnerin
- 1 Exemplar zuhanden des/der Famulaturstudierenden

Wird die Famulatur in zwei verschiedenen Apotheken durchgeführt, so sollen zwei separate Verträge ausgefüllt werden.